

1989

Ausgegeben zu Bonn am 17. März 1989

Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
10. 3. 89	Dritte Verordnung zur Änderung der Telekommunikationsordnung (3. ÄndVTKO) 9028-1	437
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 11	466
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	467

Dritte Verordnung zur Änderung der Telekommunikationsordnung (3.ÄndVTKO)

Vom 10. März 1989

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Änderung der Telekommunikationsordnung

Die Telekommunikationsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1987 (BGBl. I S. 1761), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. August 1988 (BGBl. I S. 1221), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 4 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
„5. Temexanschlüsse.“
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Verteilanschlüsse“ die Worte „und Temexanschlüsse“ eingefügt.

2. In § 14 Abs. 1 Nr. 1.1.3 wird in der Spalte d das Wort „nein“ durch das Wort „ja“ ersetzt.
3. Nach § 49 wird folgender § 49 a eingefügt:

„§ 49 a

Temexanschlüsse

Ein Temexanschluß endet mit einer Anschalteeinrichtung der Deutschen Bundespost beim Abschlußpunkt des allgemeinen Netzes. Die Anschalteeinrichtung enthält mehrere Anschaltepunkte für die Anschaltung der privaten Endstellen.“

4. In § 52 Nr. 5 Buchstabe a werden die Angaben „1 und 3 (§§ 188 bis 192 und 197 bis 200)“ durch die Angaben „1, 3 und 5 (§§ 188 bis 192, 197 bis 200 und 204 bis 207)“ ersetzt.
5. § 83 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird Nummer 1.3.3 wie folgt gefaßt:

„1.3.3	für die Benutzung im Temexdienst		
1.3.3.1	mit Zugang zu einem Temexversorgungsbereich, je Anschluß . . .	80,--	
1.3.3.2	mit Zugang zu mehreren Temexversorgungsbereichen		
1.3.3.2.1	für den ersten Temexversorgungsbereich, je Anschluß	80,--	
1.3.3.2.2	für jeden weiteren Temexversorgungsbereich, je Anschluß	60,--“.	

- b) In Absatz 10 Nr. 3 werden die Worte „Endstelle oder eine Familientelefonanlage“ durch die Worte „Endstelle, eine Familientelefonanlage oder eine Kleinst-Wählanlage (Baustufe W 1/1)“ ersetzt.

6. In § 88 Abs. 5 Nr. 2 Spalte g wird das Wort „nein“ durch das Wort „ja“ ersetzt.
7. In § 90 Nr. 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
„3. die Änderung der Rufnummer.“
8. § 91 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1.2 wird wie folgt gefaßt:

„1.2	Dienstzuschlag für die Benutzung von Wählan- schlüssen nach Nummern 1.1.2 bis 1.1.5 im Te- mexdienst		
1.2.1	mit Zugang zu einem Temexversorgungsbe- reich, je Anschluß	80,--	80,--
1.2.2	mit Zugang zu mehreren Temexversorgungsbe- reichen		
1.2.2.1	für den ersten Temexversorgungsbereich, je Anschluß	80,--	80,--
1.2.2.2	für jeden weiteren Temexversorgungsbereich, je Anschluß	60,--	60,--“.

b) Nach Nummer 2.7 wird folgende Nummer 2.8 angefügt:

„2.8	Dienstzuschlag für die Benutzung von Wählanschlüssen nach Nummern 2.1 bis 2.7 im Temexdienst		
2.8.1	mit Zugang zu einem Temexversorgungsbe- reich, je Anschluß	80,--	--
2.8.2	mit Zugang zu mehreren Temexversorgungsbe- reichen		
2.8.2.1	für den ersten Temexversorgungsbereich, je Anschluß	80,--	--
2.8.2.2	für jeden weiteren Temexversorgungsbereich, je Anschluß	60,--	--"

9. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a	Durchwahl	Durchwahl bis zu Endeinrichtungen a) der angeschalteten Anlage, b) von Endstellen, die über Festver- bindungen oder Direktverbin- dungen mit der Anlage verbun- den sind."
------	-----------------	---

bb) In Nummer 3.1 Spalte c Buchstabe a werden die Worte „mit Standard-Schnittstelle“ und bei Buchstabe b die Worte „und ankommender“ gestrichen.

cc) In Nummer 3.2 Spalte c Buchstabe a werden die Worte „Wählanschlüsse mit besonderer Anschalteinrichtung (Absatz 4 Nr. 2) und“ gestrichen.

dd) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7	Aufnahme- oder Ersatzaufnahmerah- men für Basisbandgeräte in Ein- schubausführung	Aufnahmerahmen oder zusätzlicher Auf- nahmerahmen für den Ersatzbetrieb je- weils einschließlich Stromversorgungsein- richtung."
----	---	---

b) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils Nummer 1 gestrichen.

c) In Absatz 5 wird nach der Angabe „1/31“ die Angabe „und 6/3“ eingefügt.

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 Spalte c werden die Angaben „1/51 und 3/5“ durch die Angaben „1/51, 3/5 und 6/51“ ersetzt.

bb) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„9	Aufnahme- oder Ersatzaufnahme- rahmen für Basisbandgeräte in Ein- schubausführung	Aufnahmerahmen oder zusätzlicher Auf- nahmerahmen für den Ersatzbetrieb je- weils einschließlich Stromversorgungsein- richtung."
----	---	---

10. § 93 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 19 werden in Spalte b das Wort „Aufnahmerahmen“ durch die Worte „Aufnahme- oder Ersatzaufnahmerahmen“ und in Spalte d die Betragsangabe „250,--“ durch die Betragsangabe „60,--“ ersetzt.
- b) In Nummer 20 wird in Spalte d die Betragsangabe „50,--“ durch die Betragsangabe „25,--“ ersetzt.

11. In § 108 Abs. 1 Nr. 3.1 Spalte c werden nach dem Wort „während“ die Worte „und nach Beendigung“ eingefügt.

12. § 113 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Temexanschlüsse werden mit folgenden Standard-Betriebsmöglichkeiten angeboten:

Nr.	Temexanschluß	Standard-Betriebsmöglichkeiten
a	b	c
1	zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen in	
1.1	Ausführungen A	
1.1.1	Ausführung A 1	Abgehender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 200 Fernwirkinformationen zu je einem Bit zum Fernanzeigen.
1.1.2	Ausführung A 2	Abgehender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 400 Fernwirkinformationen zu je einem Bit zum Fernanzeigen.
1.1.3	Ausführung A 3	Abgehender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 600 Fernwirkinformationen zu je einem Bit zum Fernanzeigen.
1.2	Ausführungen B	
1.2.1	Ausführung B 1	Ankommender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 200 Fernwirkinformationen zu je einem Bit zum Fernschalten.
1.2.2	Ausführung B 2	Ankommender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 400 Fernwirkinformationen zu je einem Bit zum Fernschalten.
1.2.3	Ausführung B 3	Ankommender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 600 Fernwirkinformationen zu je einem Bit zum Fernschalten.

Nr.	Temexanschluß	Standard-Betriebsmöglichkeiten
a	b	c
1.3	Ausführungen C	
1.3.1	Ausführung C 1	a) Abgehender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 200 Fernwirkinformationen zu je einem Bit zum Fernanzeigen, b) ankommender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 200 Fernwirkinformationen zu je einem Bit zum Fernschalten.
1.3.2	Ausführung C 2	a) Abgehender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 400 Fernwirkinformationen zu je einem Bit zum Fernanzeigen, b) ankommender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 400 Fernwirkinformationen zu je einem Bit zum Fernschalten.
1.3.3	Ausführung C 3	a) Abgehender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 600 Fernwirkinformationen zu je einem Bit zum Fernanzeigen, b) ankommender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 600 Fernwirkinformationen zu je einem Bit zum Fernschalten.
1.4	Ausführungen D	
1.4.1	Ausführung D 11	Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 2000 Fernwirkinformationen zu je einer Bitgruppe zu 8 Bits zum Fernanzeigen, Fernschalten, Fernmessen und Ferneinstellen.
1.4.2	Ausführung D 12	Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 4000 Fernwirkinformationen zu je einer Bitgruppe zu 8 Bits zum Fernanzeigen, Fernschalten, Fernmessen und Ferneinstellen.
1.4.3	Ausführung D 21	Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 1000 Fernwirkinformationen zu je einer Bitgruppe zu 16 Bits zum Fernanzeigen, Fernschalten, Fernmessen und Ferneinstellen.

Nr.	Temexanschluß	Standard-Betriebsmöglichkeiten
a	b	c
1.4.4	Ausführung D 22	Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 2000 Fernwirkinformationen zu je einer Bitgruppe zu 16 Bits zum Fernanzeigen, Fernschalten, Fernmessen und Ferneinstellen.
1.4.5	Ausführung D 23	Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 4000 Fernwirkinformationen zu je einer Bitgruppe zu 16 Bits zum Fernanzeigen, Fernschalten, Fernmessen und Ferneinstellen.
1.5	Ausführungen E	
1.5.1	Ausführung E 1	Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 5 Fernwirkinformationen zu je 64 Bitgruppen zu 8 Bits zum Fernmessen und Ferneinstellen, wenn dem zugehörigen Fernwirkanbieter als Netzdienstleistung die Ausführung von Sammelaufforderungen 2 (§§ 242 und 243) bereitgestellt worden ist.
1.5.2	Ausführung E 2	Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr mit jährlich höchstens 240 Fernwirkinformationen zu je 16 Bitgruppen zu 8 Bits zum Fernmessen und Ferneinstellen.
1.6	Ausführungen F	
1.6.1	Ausführung F 1	a) Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 200 Fernwirkinformationen zu je einer Bitgruppe zu 8 Bits zum Fernanzeigen, Fernschalten, Fernmessen und Ferneinstellen, b) abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 40 Fernwirkinformationen zu je 64 Bitgruppen zu 8 Bits zum Fernmessen und Ferneinstellen.

Nr.	Temexanschluß	Standard-Betriebsmöglichkeiten
a	b	c
1.6.2	Ausführung F 2	a) Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 400 Fernwirkinformationen zu je einer Bitgruppe zu 8 Bits zum Fernanzeigen, Fernschalten, Fernmessen und Ferneinstellen, b) abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 200 Fernwirkinformationen zu je 64 Bitgruppen zu 8 Bits zum Fernmessen und Ferneinstellen.
1.7	Ausführungen G	
1.7.1	Ausführung G 1	a) Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 1000 Fernwirkinformationen zu je einer Bitgruppe zu 16 Bits zum Fernanzeigen, Fernschalten, Fernmessen und Ferneinstellen, b) abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 200 Fernwirkinformationen zu je 16 Bitgruppen zu 8 Bits zum Fernmessen und Ferneinstellen.
1.7.2	Ausführung G 2	a) Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 2000 Fernwirkinformationen zu je einer Bitgruppe zu 16 Bits zum Fernanzeigen, Fernschalten, Fernmessen und Ferneinstellen, b) abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 400 Fernwirkinformationen zu je 16 Bitgruppen zu 8 Bits zum Fernmessen und Ferneinstellen.
1.7.3	Ausführung G 3	a) Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 4000 Fernwirkinformationen zu je einer Bitgruppe zu 16 Bits zum Fernanzeigen, Fernschalten, Fernmessen und Ferneinstellen, b) abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 800 Fernwirkinformationen zu je 16 Bitgruppen zu 8 Bits zum Fernmessen und Ferneinstellen.

Nr.	Temexanschluß	Standard-Betriebsmöglichkeiten
a	b	c
2	zur Anschaltung von Fernwirkleitstellen (Ausführung L)	Innerhalb des Versorgungsbereiches einer Temexhauptzentrale abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr mit Fernwirkinformationen zu je einem Bit zum Fernanzeigen und Fernschalten mit Fernwirkaußenstellen, die an Temexanschlüsse zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen, Ausführungen A, B oder C angeschaltet sind."

13. § 115 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für Temexanschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten werden je Anschluß folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Temexanschluß	Monatliche Grundgebühr bei Überlassung von	
		einem Temexanschluß DM	zwei und mehr Temexanschlüssen je Temexanschalt-einrichtung DM
a	b	c	d
1	zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen		
1.1	Ausführungen A		
1.1.1	Ausführung A 1	6,--	3,--
1.1.2	Ausführung A 2	6,--	5,--
1.1.3	Ausführung A 3	7,--	7,--
1.2	Ausführungen B		
1.2.1	Ausführung B 1	6,--	3,--
1.2.2	Ausführung B 2	6,--	5,--
1.2.3	Ausführung B 3	7,--	7,--
1.3	Ausführungen C		
1.3.1	Ausführung C 1	6,--	4,50
1.3.2	Ausführung C 2	7,50	7,50
1.3.3	Ausführung C 3	10,50	10,50

Nr.	Temexanschluß	Monatliche Grundgebühr bei Überlassung von	
		einem Temexanschluß DM	zwei und mehr Temexanschläßen, je Temexanschalt-einrichtung DM
a	b	c	d
1.4	Ausführungen D		
1.4.1	Ausführung D 11	15,--	15,--
1.4.2	Ausführung D 12	25,--	25,--
1.4.3	Ausführung D 21	15,--	15,--
1.4.4	Ausführung D 22	25,--	25,--
1.4.5	Ausführung D 23	40,--	40,--
1.5	Ausführungen E		
1.5.1	Ausführung E 1	6,--	5,--
1.5.2	Ausführung E 2	7,--	7,--
1.6	Ausführungen F		
1.6.1	Ausführung F 1	15,--	15,--
1.6.2	Ausführung F 2	25,--	25,--
1.7	Ausführungen G		
1.7.1	Ausführung G 1	25,--	25,--
1.7.2	Ausführung G 2	40,--	40,--
1.7.3	Ausführung G 3	55,--	55,--
2	zur Anschaltung von Fernwirkleitstellen (Ausführung L)	55,--	55,--".

14. In § 117 Abs. 1 werden die Nummern 2.1 bis 2.1.2, 2.5, 2.12 bis 2.13, 2.23, 2.25 und 2.27 bis 2.27.4 gestrichen.
15. In § 121 Abs. 1 werden die Nummern 1 und 2 gestrichen.
16. In § 155 Abs. 1 werden die Nummern 2.4, 2.11 bis 2.12, 2.22, 2.24 und 2.26 bis 2.26.4 gestrichen.
17. In § 157 Abs. 1 werden die Nummern 1 und 2 gestrichen.

18. § 190 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt neu gefaßt:

„(5) Bei analogen Wahlverbindungen darf der Bruchteil einer Zeiteinheit zu Beginn einer Wahlverbindung, für die mehr als eine Gebühreneinheit zu berechnen ist, nicht kleiner als 15/16 der vollen Zeiteinheit sein.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

„(5 a) Die Verbindungszeit wird bei digitalen Wahlverbindungen in Sekunden erfaßt. Bruchteile einer Sekunde am Anfang einer Verbindung werden auf volle Sekunden aufgerundet, Bruchteile einer Sekunde am Ende einer Verbindung werden nicht berücksichtigt. Für Verbindungen unter einer Sekunde Verbindungszeit wird als Verbindungszeit eine Sekunde zugrunde gelegt.“

19. In § 191 Abs. 2 werden die Worte „Endstelle oder Familientelefonanlage“ durch die Worte „Endstelle, Familientelefonanlage oder Kleinst-Wählanlage (Baustufe W 1/1)“ ersetzt.

20. § 210 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Gebühreneinheit ist

1. 0,23 DM für Wahlverbindungen,

a) die von Anschlüssen ausgehen,

b) die von öffentlichen Telefonstellen ausgehen, deren Telefone nicht von Personal der Deutschen Bundespost bedient werden und die nicht mit Münz- oder Kartentelefonen ausgerüstet sind,

2. 0,30 DM für Wahlverbindungen, die von öffentlichen Telefonstellen ausgehen, deren Telefone von Personal der Deutschen Bundespost bedient werden oder die mit Münz- oder Kartentelefonen ausgerüstet sind.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Für Wahlverbindungen, die von öffentlichen Telefonstellen mit Kartentelefonen ausgehen, gilt bei Telefonkarten zu 200 Gebühreneinheiten anstelle der Gebühreneinheit nach Absatz 2 Nr. 2 die Gebühreneinheit von 0,25 DM.“

21. Dem § 240 Abs. 2 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5	Übermitteln von Mitteilungen zu Telefonanschlüssen im Telefaxdienst	Übermitteln von Mitteilungen von einer Zwischenspeichereinrichtung zu Telefonanschlüssen im Telefaxdienst über Wahlverbindungen der Gruppe 1 (§§ 188 bis 192).“
----	---	---

22. § 241 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5	Übermitteln von Mitteilungen zu Telefonanschlüssen im Telefaxdienst	--	--	--	1,--“.
----	---	----	----	----	--------

b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die Bereitstellung von 20 Speicherplatzeinheiten (Absatz 3 Nr. 1.3) für das Speichern von Nachrichten ist gebührenfrei.“

23. § 242 Abs. 2 Nr.2 wird wie folgt gefaßt:

„2	Ausführen von Sammelaufforderungen	
2.1	Sammelaufforderung 1	Übermittlung von Fernwirkinformationen zu beliebigen Zeiten und beliebigen Temexanschlüssen zum Ferneinstellen, Fernschalten, Fernmessen und Fernsteuern von oder zu einer oder mehreren Gruppen von je höchstens 50 Temexanschlüssen zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen gleicher Ausführungen B, C, D, E 2, F oder G.
2.2	Sammelaufforderung 2	Übermittlung von Fernwirkinformationen an höchstens fünf festgelegten Tagen eines Kalendermonats zum Ferneinstellen, Fernschalten, Fernmessen und Fernsteuern von oder zu einer oder mehreren Gruppen von je höchstens 50 Temexanschlüssen zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen der Ausführung E 1.
2.3	Sammelaufforderung 3	Übermittlung von Fernwirkinformationen zu festgelegten Zeiten zum Ferneinstellen, Fernschalten, Fernmessen und Fernsteuern von oder zu einer oder mehreren Gruppen von je höchstens 50 Temexanschlüssen zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen gleicher Ausführungen B, C, D, E, F oder G.
3	Umleitung von Fernwirkinformationen zu anderen Leitstellen	Zu beliebigen Zeiten vom Teilnehmer einschaltbare dauernde oder fallweise Umleitung von Fernwirkinformationen zu einer vom Fernwirkanbieter bestimmten anderen Leitstelle.“

24. § 243 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für die Netzdienstleistungen im Temexdienst werden folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Netzdienstleistung	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Sammelaufforderung 1	40,--
2	Sammelaufforderung 2	40,--
3	Sammelaufforderung 3	
3.1	bei täglicher Ausführung	40,--

Nr.	Netzdienstleistung	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
3.2	bei wöchentlicher Ausführung	35,--
3.3	bei monatlicher Ausführung	30,--
4	Umleitung von Fernwirkinformationen zu anderen Leitstellen	
4.1	bei ständiger Umleitung	50,--
4.2	bei fallweiser Umleitung	20,--".

25. In § 254 Abs. 1 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 6 angefügt:

„6 | Temexanschlüsse | nein | nein | nein | nein | ja“.

26. § 323 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 5 Spalte c wird das Wort „Rundfunkprogramme“ durch das Wort „Fernsehrundfunkprogramme“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden das Wort „Rundfunkprogramme“ durch das Wort „Fernsehrundfunkprogramme“ und der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Hörfunkprogramme, die von Rundfunk- oder Fernmeldesatelliten ausgesendet werden.“

27. In § 324 Abs. 8 werden die Worte „nach der erstmaligen betriebsfähigen Bereitstellung“ durch die Worte „beginnend nach Ablauf des Monats, in dem die erstmalige betriebsfähige Bereitstellung erfolgt,“ ersetzt.

28. § 327 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. eine Rechtsverordnung,“
- b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Erhöht sich innerhalb der ersten zwölf Monate des Zeitraumes einer Vorausgebühr die monatliche Grundgebühr durch eine Rechtsverordnung, so wird die sich ergebende Gebührendifferenz für den verbleibenden Zeitraum dieser zwölf Monate nicht erhoben.“

29. § 351 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Im einleitenden Text vor der Tabelle werden die Worte „je Stromwegende“ gestrichen.
 - In Nummer 1.1 und 1.2 werden jeweils nach der Angabe „3,1 kHz“ die Worte „ je Stromwegende“ eingefügt.
 - In Nummer 2 werden nach dem Wort „Anschaltewegenden“ die Worte „ je Stromwegende“ eingefügt.
30. § 354 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird nach dem Wort „Mehrwegeführung“ ein Komma und das Wort „Umwegführung“ eingefügt.
 - Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:
„1 a. Stromwege auf Umwegen über den zuständigen Netzknoten geführt werden (Umwegführung),“
31. § 355 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift und im einleitenden Text der Tabelle werden nach dem Wort „Mehrwegeführung“ ein Komma und das Wort „Umwegführung“ eingefügt.
 - In Nummer 1 Spalte b werden nach dem Wort „Mehrwegeführung“ die Worte „oder Umwegführung“ eingefügt.
32. § 360 wird wie folgt gefaßt:

„§ 360

Gebühren für die Abnahme und Nachprüfung privater Fernmeldeeinrichtungen

(1) Für Arbeitszeiten, die für jede vom Inhaber oder seinem Beauftragten zu vertretende Wiederholung der Abnahme oder Nachprüfung privater Endstelleneinrichtungen benötigt werden, wird je Arbeitsstunde eine Gebühr von 82,-- DM erhoben.

(2) Die Gebühren nach Absatz 1 werden auch erhoben,

- für die zweite und jede weitere Teilabnahme, wenn die Teilabnahmen auf Antrag des Inhabers durchgeführt werden,
- für jede Abnahme oder Teilabnahme, die auf Antrag des Inhabers außerhalb der täglichen Dienstzeit durchgeführt wird,
- für zusätzliche besondere Maßnahmen, die bei der Abnahme oder Nachprüfung erforderlich werden.

(3) Angefangene Arbeitsstunden werden auf volle Viertelstunden aufgerundet. Werden mehrere Personen gleichzeitig tätig, so wird die Summe der einzelnen Arbeitszeiten auf volle Viertelstunden aufgerundet. Es wird mindestens die Gebühr für eine Arbeitsstunde erhoben. Die Wegezeiten werden nicht als Arbeitszeiten gerechnet.

(4) Zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1 oder 2 wird für Wegezeiten und Fahrten je Arbeitskraft und je Tag eine Gebühr von 65,-- DM erhoben.“

33. In § 364 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt, und es wird folgender Halbsatz angefügt:
„der bei natürlichen Personen neben dem Namen und der Anschrift auch das Geburtsdatum enthalten muß.“

34. § 387 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2	Einzelgebühreennachweis (§ 372 Abs. 3 Nr. 2)	
2.1	Seitengebühren, je Fernmelderechnung	
2.1.1	für die erste Seite der Aufteilung	12,--
2.1.2	für jede weitere Seite der Aufteilung	1,40
2.2	Bereitstellungsgebühr, je Bereitstellungsfall	32,50“.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Aufteilung werden als Seitengebühr je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung mindestens 12,-- DM erhoben.“

35. § 398 wird wie folgt gefaßt:

„Hat die Deutsche Bundespost wegen rückständiger Gebühren weitere Leistungen durch Sperre von Telekommunikationseinrichtungen verweigert, endet das Teilnehmerverhältnis oder die Verpflichtung zur Bereitstellung der betroffenen Telekommunikationsdienstleistungen

1. bei Sperren wegen eines von der Deutschen Bundespost nach § 377 verlangten, nicht fristgerecht bezahlten Vorschusses (§ 389 Abs. 2 Nr. 1) mit Ablauf von sechs Wochen nach Ausführung der Sperre,
 2. bei Sperren aus anderen Gründen mit Ablauf des elften Werktages nach Absendung der planmäßigen Fernmelderechnung, die auf die Ausführung der Sperre folgt,
- wenn die Zahlungssäumnis und die Sperre zu diesem Zeitpunkt noch andauern.“

36. In § 403 Abs. 2 wird das Wort „Telefonwählanlagen“ durch das Wort „Telefonanlagen“ ersetzt.

37. § 408 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Spalte c wird in der Überschrift der Tabelle nach der Angabe „154“ folgende Angabe „und Anhang 4 §§ 56 bis 105“ eingefügt.

b) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Gebühren für das Entfernen von Endeinrichtungen in posteigenen Telefonanlagen (§ 407) werden nach Aufwand (§ 165) erhoben.“

38. Dem § 421 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der Antrag muß die schriftliche Erklärung des Teilnehmers enthalten, daß er alle Mitbenutzer seiner Teilnehmererkennung auf die Bekanntgabe der Vergütungsdaten hingewiesen hat.“

39. § 427 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1; in ihm wird das Wort „Fernwirkaußenstellen“ durch die Worte „Fernwirkaußenstellen, ausgenommen Temexanschlüsse der Ausführung E 2,“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei der Überlassung von Temexanschlüssen der Ausführung E 2 zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen ist eine Mindestüberlassungszeit von 12 Monaten einzuhalten.“

40. Nach § 437 wird folgender § 437 a eingefügt:

„§ 437 a

Übernahme

Die Übernahme eines Breitbandverteilerschlusses ist ausgeschlossen, wenn für diesen die Gebührenforderung nach § 438 noch nicht entstanden ist.“

41. In § 438 Abs. 1 werden die Worte „drei Monate nach der betriebsfähigen Bereitstellung dieses Anschlusses“ durch die Worte „nach Ablauf von drei Kalendermonaten, beginnend mit dem Kalendermonat, der auf die betriebsfähige Bereitstellung dieses Anschlusses folgt“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Anhangs 2 zur Telekommunikationsordnung

Der Anhang 2 „Übergangsvorschriften“ wird wie folgt geändert:

1. Die Übergangsvorschrift „Zu § 49 (Temexsystemversuch, Temexbetriebsversuche)“ wird gestrichen.
2. In der Übergangsvorschrift „Zu § 80 Abs. 4 (Benutzung der Standard-Telefonanschlüsse im Temexdienst)“ werden das Wort „Temexsystemversuche“ durch die Worte „Teilnehmer am bisherigen Temexsystemversuch bis zum 31. Mai 1996“ ersetzt.
3. Die Übergangsvorschrift „Zu § 88 Abs. 5 (Benutzung der Wählanschlüsse der Gruppe L im Temexdienst)“ wird wie folgt gefaßt:
 1. Für Teilnehmer am bisherigen Temexsystemversuch werden bis zum 31. Mai 1996 Wählanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten der Gruppen L und P nicht überlassen.
 2. Für Teilnehmer am bisherigen Temexbetriebsversuch werden bis zum 30. Juni 1997 Wählanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten der Gruppe P nicht überlassen.“
4. Nach der Übergangsvorschrift „Zu § 91 Abs. 1 (Einmalige Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung von Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten)“ wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„Zu § 91 Abs. 2 (Rahmenbauweise bei Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten)

Bei Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten, die am 1. April 1989 vorhanden sind, wird keine einmalige Gebühr nach § 91 Abs. 2 der Telekommunikationsordnung für die Änderung dieser Anschlüsse von Rahmenbauweise in Einzelbauweise erhoben, wenn die Änderung ausschließlich die Änderung der Anschalteeinrichtungen von Rahmenbauweise in Einzelbauweise umfaßt und die Rahmenbauweise bis spätestens zum 30. Juni 1989 gekündigt wird.“

5. Die Übergangsvorschrift „Zu § 113 (Temexsystemversuche)“ wird wie folgt gefaßt:

„Zu § 113 (Standard-Betriebsmöglichkeiten der Temexanschlüsse im Temexsystem- und Temexbetriebsversuch)

1. Für Teilnehmer am bisherigen Temexsystemversuch werden bis zum 31. Mai 1996 Temexanschlüsse mit folgenden Standard-Betriebsmöglichkeiten überlassen:

Nr.	Temexanschluß	Standard-Betriebsmöglichkeiten
a	b	c
1	zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen	
1.1	Ausführung A	Abgehender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 200 Fernwirkinformationen zu je einem Bit zum Fernanzeigen.
1.2	Ausführung B	Ankommender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 200 Fernwirkinformationen zu je einem Bit zum Fernschalten.
1.3	Ausführung C	a) Abgehender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 200 Fernwirkinformationen zu je einem Bit zum Fernanzeigen, b) ankommender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 200 Fernwirkinformationen zu je einem Bit zum Fernschalten.
2	für vereinfachte Technik zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen	Innerhalb des Versorgungsbereiches einer Temexhauptzentrale abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr mit Fernwirkinformationen zu je einem Bit zum Fernanzeigen und Fernschalten mit Fernwirkaußenstellen, die an Temexanschlüsse zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen, Ausführungen A, B oder C angeschaltet sind.“

2. Für Teilnehmer am bisherigen Temexbetriebsversuch werden bis zum 30. Juni 1997 Temexanschlüsse mit folgenden Standard-Betriebsmöglichkeiten überlassen:

Nr.	Temexanschluß	Standard-Betriebsmöglichkeiten
a	b	c
1	zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen	
1.1	Ausführung A	Abgehender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 200 Fernwirkinformationen zu je einem Bit zum Fernanzeigen.
1.2	Ausführung B	Ankommender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 200 Fernwirkinformationen zu je einem Bit zum Fernschalten.
1.3	Ausführung C	a) Abgehender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 200 Fernwirkinformationen zu je einem Bit zum Fernanzeigen, b) ankommender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 200 Fernwirkinformationen zu je einem Bit zum Fernschalten.
1.4	Ausführung D	Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 2000 Fernwirkinformationen zu je einer Bitgruppe zu 8 Bits zum Fernanzeigen, Fernschalten, Fernmessen und Ferneinstellen.
1.5	Ausführung E	Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 5 Fernwirkinformationen zu je 48 Bitgruppen zu 8 Bits zum Fernmessen und Ferneinstellen, wenn dem zugehörigen Fernwirkanbieter als Netzdienstleistung die Ausführung von Sammelauforderungen (§§ 242 und 243) bereitgestellt worden ist.
1.6	Ausführung F	a) Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 200 Fernwirkinformationen zu je einer Bitgruppe zu 8 Bits zum Fernanzeigen, Fernschalten, Fernmessen und Ferneinstellen, b) abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 40 Fernwirkinformationen zu je 48 Bitgruppen zu 8 Bits zum Fernmessen und Ferneinstellen.

Nr.	Temexanschluß	Standard-Betriebsmöglichkeiten
a	b	c
1.7	Ausführung G	Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 200 Fernwirkinformationen zu je einer Bitgruppe zu 8 Bits oder 200 Fernwirkinformationen zu je 48 Bitgruppen zu 8 Bits in beliebiger Folge zum Fernanzeigen, Fernschalten, Fernmessen und Ferneinstellen.
2	zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen	Innerhalb des Versorgungsbereiches einer Temexhauptzentrale abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr mit Fernwirkinformationen zu je einem Bit zum Fernanzeigen und Fernschalten mit Fernwirkaußenstellen, die an Temexanschlüsse zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen, Ausführungen A, B oder C angeschaltet sind."

6. In der Übergangsvorschrift „Zu § 115 (Gebühren für Temexanschlüsse)“ wird Nummer 2 wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Bereitstellung“ die Worte „oder Änderung“ eingefügt.
- b) In Buchstabe b werden die Spaltenüberschriften in der Tabelle wie folgt neu gefaßt:
 - aa) In Spalte c „vom 1. Juli 1987 bis 31. Dezember 1989“,
 - bb) In Spalte d „vom 1. Januar 1990 bis 30. Juni 1992“,
 - cc) In Spalte e „vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1997“.

7. Nach der Übergangsvorschrift „Zu § 223 Abs. 2 (Erfassung und Zuordnung der Verbindungszeiten bei Basisfestanschlüssen)“ wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„Zu § 223 Abs. 4 (Verbindungszeiten bei Nah- und Fernfestverbindungen der Gruppe 3)

Für die Berechnung der Gebühren (§ 223 der Telekommunikationsordnung) werden für Nah- und Fernfestverbindungen der Gruppe 3 bis zum Einsatz der technischen Einrichtungen für die Abrechnung der tatsächlich aufgetretenen Verbindungszeiten von Festverbindungen der Gruppe 3 folgende Regelungen angewendet:

1. Der Zeitpunkt des Einsatzes der erforderlichen technischen Einrichtungen für die Abrechnung der tatsächlich aufgetretenen Verbindungszeiten der Nah- und Fernfestverbindungen der Gruppe 3 richtet sich nach den technischen und betrieblichen Möglichkeiten; bis zum 31. Dezember 1989 soll der Einbau abgeschlossen sein. Der Tag, an dem der Einbau der technischen Einrichtungen für die Abrechnung der Verbindungszeiten beendet ist, wird von der Deutschen Bundespost bekanntgegeben.

2. Bis zum Beginn des Abrechnungszeitraumes einer planmäßigen Fernmelderechnung, der dem bekanntgegebenen Tag der Beendigung des Einbaus nach Nummer 1 folgt, werden für Nah- und Fernfestverbindungen der Gruppe 3, unabhängig von den tatsächlich aufgetretenen Verbindungszeiten je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung stets Verbindungsgebühren für 80 Stunden Gesamtverbindungszeit nach dem Normaltarif erhoben."

8. Nach der Übergangsvorschrift „Zu § 237 (Gebühren für die Benutzung privater Verbindungs- und Abzweigungen) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„Zu § 241 (Gebühren für das Übermitteln von Mitteilungen zu Telefonanschlüssen im Telefaxdienst)

Vom 1. Februar 1989 bis zum 30. Juni 1989 wird für das Übermitteln von Mitteilungen zu Telefonanschlüssen im Telefaxdienst anstelle der Gebühr nach § 241 Abs. 3 Nr. 5 der Telekommunikationsordnung eine einmalige Gebühr in Höhe von 2,50 DM je übermittelter DIN-A4-Seite erhoben. Neben der Gebühr von 2,50 DM nach Satz 1 werden keine Verbindungsgebühren für Wählverbindungen der Gruppe 1 erhoben."

9. Die Übergangsvorschrift „Zu § 242 (Netzdienstleistungen im Temexdienst bei Temexsystemversuchen)" wird wie folgt gefaßt:

„Zu § 242 (Netzdienstleistungen im Temexdienst bei Temexsystemversuchen und Temexbetriebsversuchen)

1. Die Netzdienstleistungen nach § 242 der Telekommunikationsordnung werden bei Temexsystemversuchen nicht angeboten.

2. Als Netzdienstleistungen nach § 242 der Telekommunikationsordnung werden in Temexbetriebsversuchen folgende Sammelaufforderungen angeboten:

Nr.	Sammelaufforderung	Leistungsmerkmal
a	b	c
1	Sammelaufforderung 1	Übermitteln von Fernwirkinformationen zu festgelegten Zeiten und festgelegten Temexanschlüssen a) zum Ferneinstellen und Fernschalten zu einer Gruppe von höchstens 50 Temexanschlüssen zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen, Ausführung B bis G, b) zum Fernmessen und Fernanzeigen von einer Gruppe von 50 Temexanschlüssen zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen, Ausführung E bis G.
2	Sammelaufforderung 2	Übermitteln von Fernwirkinformationen zu festgelegten Zeiten a) zum Ferneinstellen und Fernschalten zu einer Gruppe von höchstens 50 Temexanschlüssen zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen, Ausführung B bis G, b) zum Fernmessen und Fernanzeigen von einer Gruppe von 50 Temexanschlüssen zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen, Ausführung E bis G."

10. In der Übergangsvorschrift „Zu § 243 (Gebühren für Netzdienstleistungen im Temexdienst bei Temexbetriebsversuchen) werden die Worte „bis 5 Jahre nach der amtlichen Bekanntgabe des Beginns der Temexbetriebsversuche“ durch die Worte „bis zum 30. Juni 1992 bei Temexbetriebsversuchen“ ersetzt.
11. In der Übergangsvorschrift „Zu § 245 (Gebühren für die Entstörung außerhalb der täglichen Dienstzeit bei Temexsystemversuchen und Temexbetriebsversuchen) werden jeweils in Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und bb die Worte „bis fünf Jahre nach der amtlichen Bekanntgabe des Beginns der Temexbetriebsversuche“ durch die Worte „bis zum 30. Juni 1992“ ersetzt.
12. Nach der Übergangsvorschrift „Zu § 247 (Gebühren für amtliche Teilnehmerverzeichnisse)“ wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„Zu § 254 (Sonderbauweisen von Temexanschlüssen im Temexsystem- und Temexbetriebsversuch)

Sonderbauweisen nach § 254 der Telekommunikationsordnung werden im Temexsystemversuch und Temexbetriebsversuch nicht angeboten.“
13. Die Übergangsvorschrift „Zu den §§ 407 und 408 Abs. 7 (Gebühren für die Entfernung posteigener Telefonanlagen)“ wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Zu den §§ 407 und 408 Abs. 7 (Gebühren für das Entfernen von Endeinrichtungen in posteigenen Telefonanlagen).“
 - b) In der Übergangsvorschrift werden die Worte „die Entfernung posteigener“ durch die Worte „das Entfernen von Endeinrichtungen in posteigenen“ ersetzt.
14. Nach der Übergangsvorschrift „Zu Anhang 4 § 14 (Überlassung von Direktrufanschlüssen im Temexdienst bei Temexsystemversuchen)“ wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„Zu Anhang 4 § 17 Abs. 2 (Rahmenbauweise bei Direktrufanschlüssen)

Bei Direktrufanschlüssen, die am 1. April 1989 vorhandenen sind, wird keine einmalige Gebühr nach Anhang 4 § 17 Abs. 2 für die Änderung dieser Anschlüsse von Rahmenbauweise in Einzelbauweise erhoben, wenn die Änderung ausschließlich die Änderung der Anschalteinrichtungen von Rahmenbauweise in Einzelbauweise umfaßt und die Rahmenbauweise bis spätestens zum 30. Juni 1989 gekündigt wird.“
15. Nach der Übergangsvorschrift „Zu Anhang 4 §§ 45 bis 109 (Berechnung von Gebühren ohne feste Gebührensätze)“ wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„Zu Anhang 4 §§ 50 a und 50 b (Überlassen von teilnehmereigenen Mehrdiensteneinrichtungen in einfachen Endstellen)

Bereits als posteigen überlassene Mehrdiensteneinrichtungen, die in Anhang 4 § 50 b aufgeführt sind, werden auf Antrag des Teilnehmers als teilnehmereigen weiter überlassen, wenn der Antrag bis zum 30. Juni 1990 dem zuständigen Fernmeldeamt zugegangen ist. Als einmalige Gebühren für die Übereignung der Mehrdiensteneinrichtungen werden Gebühren nach Anhang 4 § 116 Abs. 1 Nr. 2 erhoben. Für die Gebührenberechnung wird statt des Einkaufspreises ein von der Deutschen Bundespost festgelegter Zeitwert zugrunde gelegt.“
16. Nach der Übergangsvorschrift „Zu Anhang 4 §§ 78 und 79 (Posteigene Familentelefonanlagen 1/4 zu einmaligen Gebühren)“ wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„Zu Anhang 4 §§ 109 a und 109 b (Überlassen von teilnehmereigenen Mehrdiensteneinrichtungen in Anlagen)

Bereits als posteigen überlassene Mehrdiensteneinrichtungen, die in Anhang 4 § 109 b aufgeführt sind, werden auf Antrag des Teilnehmers als teilnehmereigen weiter überlassen, wenn der Antrag bis zum 30. Juni 1990 dem zuständigen Fernmeldeamt zugegangen ist. Als einmalige Gebühren für die Übereignung der Mehrdiensteneinrichtungen werden Gebühren nach Anhang 4 § 116 Abs. 1 Nr. 2 erhoben. Für die Gebührenberechnung wird statt des Einkaufspreises ein von der Deutschen Bundespost festgelegter Zeitwert zugrunde gelegt."

Artikel 3

Änderung des Anhangs 4 zur Telekommunikationsordnung

Der Anhang 4 „Nicht in den Teilen III bis V enthaltene Telekommunikationsdienstleistungen und Gebühren“ wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 4 Nr. 3 Spalte b werden die Worte „zur Temexhauptzentrale“ durch die Worte „zu einem Temexversorgungsbereich“ ersetzt.

2. In § 19 Abs. 1 wird nach Nummer 3.2 folgende Nummer 4 angefügt:

„4	Aufnahmerahmen für Basisbandgeräte in Einschubausführung	Aufnahmerahmen einschließlich Stromver- sorgungseinrichtung“.
----	---	--

3. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Text vor der Tabelle wird das Wort „Anschluß“ durch das Wort „Betriebsmöglichkeit“ ersetzt.

b) In Nummer 3.2.3 wird in Spalte b das Wort „19-Zoll-Schrank“ durch die Worte „je 19-Zoll-Schrank“ ersetzt.

c) Nach Nummer 3.2.3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4	Aufnahmerahmen für Basisbandgeräte in Einschubausfüh- rung, je Aufnahmerahmen	60,--“.
----	--	---------

4. In § 22 Abs. 2 werden die Worte „Festlegung der Tarifzonen“ durch die Worte „Ermittlung der gebührenpflichtigen Entfernung“ ersetzt.

5. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird in der Spalte c wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort „Verbindungsgebühr“ durch die Worte „Monatliche Verbindungsgebühr“ ersetzt.

bb) Nach der Nummer 6.2.3 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

„Verbindungsgebühr je 100 m gebührenpflichtige Entfernung DM“.

b) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Wird eine Direktrufverbindung der Gruppe A für einen kürzeren Zeitraum als einen Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung bereitgestellt, so gilt folgende Regelung:

1. Bei Ortsdirektrufverbindungen wird die monatliche Verbindungsgebühr anteilig, mindestens jedoch für 15 Tage berechnet.

2. Bei Ferndirektrufverbindungen

a) mit Übertragungsgeschwindigkeiten bis 9600 bit/s wird der Gebührenberechnung die monatliche Verbindungsgebühr je 100 m gebührenpflichtige Entfernung,

b) mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 64 kbit/s und höher wird der Gebührens-berechnung die Mindestnutzungszeit

anteilig, mindestens jedoch für 15 Tage zugrunde gelegt."

6. In § 30 Nr. 4 werden das Wort „Aufnahmerahmen“ durch das Wort „Ersatzaufnahmerahmen“ ersetzt und nach dem Wort „Einschubausführung“ die Worte „einschließlich Stromversorgungseinrichtung“ eingefügt.
7. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 werden in der Spalte b das Wort „Aufnahmerahmen“ durch das Wort „Ersatzaufnahmerahmen“ und in der Spalte c die Betragsangabe „250,--“ durch die Betragsangabe „60,--“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird in der Spalte c die Betragsangabe „50,--“ durch die Betragsangabe „25,--“ ersetzt.
8. In § 45 werden nach Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. Mehrdiensteneinrichtungen.“
9. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach Nummer 20 folgende Nummern 21 bis 27.4 angefügt:

„21	Telefone für die Anschaltung von zusätzlichen Tele- fonen		
21.1	zur Anschaltung an einen Telefonanschluß, in Grundausrüstung		
21.1.1	mit Wählscheibe	8,90	--
21.1.2	mit Tastenfeld	10,40	--
21.2	zur Anschaltung an zwei Wählanschlüsse, mit Tastenfeld	17,10	--
22	Telefon Modell Hamburg mit Tastenfeld	9,60	3,20
23	Telefon mit Sperrschloß		
23.1	mit Wählscheibe	3,30	1,55
23.2	mit Tastenfeld	3,90	1,80
24	Telefon Modell Piccolo	6,70	2,80
25	Telefon Modell alpha mit Tastenfeld	12,30	4,55
26	Schnurloses Telefon Modell Sinus mit Tastenfeld ..	26,80	11,20
27	Telefon Modell Frankfurt mit Tastenfeld		
27.1	in Ausstattung 1	13,50	5,60
27.2	in Ausstattung 2	15,10	6,30
27.3	in Ausstattung 3	17,25	7,20
27.4	in Ausstattung 4	18,85	7,90"

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Anstelle der monatlichen Grundgebühren für die Instandhaltung teilnehmereigener Telefone nach Absatz 1 Nr. 22 bis 27.4 in einfachen Endstellen an Festanschlüssen werden auf Antrag des Teilnehmers für die Instandhaltung von Fall zu Fall Gebühren nach Aufwand (§ 165 der Telekommunikationsordnung) erhoben.

(5) Wird für die Zeit der Instandhaltung eines Gerätes nach Absatz 1 ein Ersatzgerät überlassen, so wird dafür eine einmalige Gebühr in Höhe von 1/25 der einmaligen Gebühren nach Absatz 1 erhoben.

(6) Auf Antrag des Teilnehmers kann ein instandsetzungsfähiges Telefon in einfachen Endstellen an Festanschlüssen gegen ein grundüberholtes Telefon desselben Typs und der gleichen Ausstattung im Wege der Rückübereignung ohne eine Vergütung nach § 409 Abs. 2 der Telekommunikationsordnung ausgetauscht werden. Als einmalige Gebühr für das grundüberholte Telefon wird eine Gebühr in Höhe von 2/3 der Gebühr nach Absatz 1 erhoben.“

10. Nach § 50 werden folgende §§ 50 a und 50 b eingefügt:

„§ 50 a

Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Mehrdienstendeinrichtungen in einfachen Endstellen

Mehrdienstendeinrichtungen, die nicht in § 121 der Telekommunikationsordnung genannt sind, werden, soweit sie noch verfügbar sind, als post- oder teilnehmereigene Einrichtung betriebsfähig bereitgestellt und gegen gleiche Einrichtungen ausgewechselt.

§ 50 b

Gebühren für Mehrdienstendeinrichtungen in einfachen Endstellen

(1) Für Mehrdienstendeinrichtungen in einfachen Endstellen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Mehrdienstendeinrichtung	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	MultiTel 1	48,00	985,00	9,00
2	MultiTel 2	78,00	1 711,00	15,00

(2) Anstelle der monatlichen Grundgebühren für die Instandhaltung teilnehmereigener Mehrdienstendeinrichtungen in einfachen Endstellen an Festanschlüssen werden auf Antrag des Teilnehmers für die Instandhaltung von Fall zu Fall Gebühren nach Aufwand (§ 165 der Telekommunikationsordnung) erhoben.

(3) Wird für die Zeit der Instandhaltung eines Gerätes nach Absatz 1 ein Ersatzgerät überlassen, so wird dafür eine einmalige Gebühr in Höhe von 1/25 der einmaligen Gebühren nach Absatz 1 erhoben.

(4) Auf Antrag des Teilnehmers kann eine instandsetzungsfähige Mehrdienstendeinrichtung in einfachen Endstellen an Festanschlüssen gegen eine grundüberholte Mehrdienstendeinrichtung desselben Typs und der gleichen Ausstattung im Wege der Rückübereignung ohne eine

Vergütung nach § 409 Abs. 2 der Telekommunikationsordnung ausgetauscht werden. Als einmalige Gebühr für die grundüberholte Mehrdienstendeinrichtung wird eine Gebühr in Höhe von 2/3 der Gebühr nach Absatz 1 erhoben.“

11. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Mehrdienstendeinrichtungen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Außer den in Absatz 1 und 2 aufgezählten Endeinrichtungen werden Dienstleistungspakete überlassen, die als Ergänzungsausstattung für Telefonanlagen in den §§ 123 bis 160 der Telekommunikationsordnung nicht genannt sind.“

12. Nach § 61 c werden folgende §§ 61 d bis 61 f eingefügt:

„§ 61 d

Dienstleistungspakete für Reihenanlagen nach Ausstattung 2

Für posteigene Reihenanlagen nach Ausstattung 2, die nicht mehr neu beschafft werden, können als Ergänzungsausstattung folgende Dienstleistungspakete überlassen werden:

1. Dienstleistungspaket für Baustufe 1 R 4:

- a) ein Anschalteorgan für eine Nebenstelle,
- b) zwei Reihentelefone 1 R 4 in Grundausstattung A oder B,
- c) Nachtschaltung,
- d) akustische Anrufkennzeichnung zum allgemeinen Abfragen,
- e) automatische Anrufweitschaltung zu einer bestimmten festgeschalteten Nebenstelle;

2. Dienstleistungspaket für Baustufe 2 R 5:

- a) zwei Anschalteorgane für eine Nebenstelle,
- b) drei Reihentelefone 2 R 5 in Grundausstattung A oder B,
- c) Nachtschaltung,
- d) akustische Anrufkennzeichnung zum allgemeinen Abfragen,
- e) automatische Anrufweitschaltung zu einer bestimmten festgeschalteten Nebenstelle,
- f) Sperre des belegten Innenverbindungsweges;

3. Dienstleistungspaket für Baustufe 2 R 11:

- a) drei Anschalteorgane für eine Nebenstelle,
- b) vier Reihentelefone 2 R 11 in Grundausstattung A oder B,
- c) Nachtschaltung,
- d) akustische Anrufkennzeichnung zum allgemeinen Abfragen,
- e) automatische Anrufweitschaltung zu einer bestimmten festgeschalteten Nebenstelle,
- f) Sperre des belegten Innenverbindungsweges.

§ 61 e

Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Dienstleistungspakete

Dienstleistungspakete für posteigene Reihenanlagen nach Ausstattung 2 werden nur noch in dem Umfang überlassen, wie technische Einrichtungen zur Verfügung stehen. Es wird jeweils nur ein Dienstleistungspaket im Zusammenhang mit der erstmaligen betriebsfähigen Bereitstellung der zentralen Einrichtung überlassen.

§ 61 f

Gebühren für Dienstleistungspakete

Für Dienstleistungspakete für posteigene Reihenanlagen nach Ausstattung 2 werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Dienstleistungspakete Reihenanlagen nach Ausstattung 2	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Dienstleistungspaket für Baustufe 1 R 4	13,30
2	Dienstleistungspaket für Baustufe 2 R 5	18,--
3	Dienstleistungspaket für Baustufe 2 R 11	23,40".

13. In § 64 Abs. 1 Nr. 3.1.2 Spalte c wird die Betragsangabe „117,30“ durch die Betragsangabe „17,30“ ersetzt.

14. Nach § 100 werden folgende §§ 100 a bis 100 c eingefügt:

„§ 100 a

Dienstleistungspakete für kleine Wählanlagen nach Ausstattung 2

Für posteigene kleine Wählanlagen nach Ausstattung 2, die nicht mehr neu beschafft werden, können als Ergänzungsausstattung folgende Dienstleistungspakete überlassen werden:

Dienstleistungspaket für Baustufe 1 W 9

1. ein weiteres Anschalteorgan für einen Anschluß mit Mehrfrequenzwahlverfahren für die Telefone,
2. fünf weitere Anschalteorgane für Nebenstellen,
3. ein weiterer Innen Verbindungsweg,
4. sieben Standardtelefone mit Tastenfeld, Tonruffeinrichtung und Wahlwiederholung (§ 155 Abs. 1 Nr. 1.2 der Telekommunikationsordnung),
5. drei Telefone Modell Attaché (§ 107 Abs. 1 Nr. 15).

Anstelle der Standardtelefone mit Tastenfeld, Tonruffeinrichtung und Wahlwiederholung und der Telefone Modell Attaché können auch Standardtelefone mit Wählscheibe (§ 155 Abs. 1 Nr. 1.1 der Telekommunikationsordnung) überlassen werden.

§ 100 b

Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Dienstleistungspakete

Dienstleistungspakete für posteigene kleine Wählanlagen nach Ausstattung 2 werden nur noch in dem Umfang überlassen, wie technische Einrichtungen zur Verfügung stehen. Es wird jeweils nur ein Dienstleistungspaket im Zusammenhang mit der erstmaligen betriebsfähigen Bereitstellung der Vermittlungseinrichtung überlassen.

§ 100 c

Gebühren für Dienstleistungspakete

Für Dienstleistungspakete für posteigene kleine Wählanlagen nach Ausstattung 2 werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Dienstleistungspakete für kleine Wählanlagen nach Ausstattung 2	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Dienstleistungspaket für Baustufe 1 W 9	71,60".

15. In § 106 wird das Wort „posteigene“ durch die Wörter „post- oder teilnehmereigene“ ersetzt.

16. § 107 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Nr.	Telefone	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
„1	Telefon Modell Stuttgart mit Wählscheibe	3,20	--	1,10
2	Telefon Modell Manhattan mit Wählscheibe	3,70	--	1,50
3	Telefon Modell Micky Maus mit Wählscheibe	9,20	--	4,00
4	Telefon Modell Potsdam mit Tastenfeld	12,35	--	5,90
5	Raumtelefon			
5.1	mit Wählscheibe	17,80	--	10,30
5.2	mit Tastenfeld	19,10	--	11,40
6	Standardtelefon mit Tastenfeld	2,65	--	1,10
7	Doppeltelefon mit Wählscheibe	9,00	--	3,30
8	Telefon mit Tonrufeinrichtung und Tastenfeld	2,75	--	1,15
9	Telefon Modell Rhön mit Tastenfeld ..	13,10	--	5,70

Nr.	Telefone	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
10	Telefon mit Kopfhörer und Mikrofon			
10.1	mit Wählscheibe	10,80	--	5,10
10.2	mit Tastenfeld	13,15	--	6,20
11	Telefon mit eingebautem Gebühren- anzeiger			
11.1	für 16 kHz-Zählung mit Wählscheibe .	5,10	--	2,45
11.2	für Gleichstromzählung			
11.2.1	mit Wählscheibe	4,60	--	1,85
11.2.2	Modell 712 mit Tastenfeld	5,75	--	2,55
12	Telefon Modell Kiel mit Tastenfeld ...	5,55	--	2,30
13	Telefon Modell Dallas mit Tastenfeld .	6,15	--	2,55
14	Telefon Modell 78 für einfache Daten- übertragung mit Wählscheibe oder Tastenfeld	9,15	--	4,30
15	Telefon Modell Attaché mit Tasten- feld	13,50	--	5,60
16	Telefon Modell Hamburg mit Tasten- feld	8,45	285,00	2,80
17	Telefon mit Sperrschloß			
17.1	mit Wählscheibe	2,90	146,00	1,35
17.2	mit Tastenfeld	3,40	172,00	1,60
18	Telefon Modell Piccolo	5,90	261,00	2,45
19	Telefon Modell alpha mit Tastenfeld .	10,80	503,00	4,00
20	Schnurloses Telefon Modell Sinus mit Tastenfeld	23,50	1 050,20	9,80
21	Telefon Modell Frankfurt mit Tasten- feld			
21.1	in Ausstattung 1	11,85	--	4,90
21.2	in Ausstattung 2	13,25	590,00	5,50
21.3	in Ausstattung 3	15,15	675,00	6,30
21.4	in Ausstattung 4	16,55	736,00	6,90"

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Anstelle der monatlichen Grundgebühren für die Instandhaltung teilnehmereigener Telefone nach Absatz 1 Nr. 16 bis 21.4 werden auf Antrag des Teilnehmers für die Instandhaltung von Fall zu Fall Gebühren nach Aufwand (§ 165 der Telekommunikationsordnung) erhoben.

(4) Auf Antrag des Teilnehmers kann ein instandsetzungsfähiges Telefon gegen ein grundüberholtes Telefon desselben Typs und der gleichen Ausstattung im Wege der Rückübereignung ohne eine Vergütung nach § 409 Abs. 2 der Telekommunikationsordnung ausgetauscht werden. Als einmalige Gebühr für das grundüberholte Telefon wird eine Gebühr in Höhe von 2/3 der Gebühr nach Absatz 1 erhoben.“

17. Nach § 109 werden folgende §§ 109 a und 109 b eingefügt:

„§ 109 a

Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Mehrdiensteneinrichtungen
in Telefonanlagen

Mehrdiensteneinrichtungen, die nicht in § 157 der Telekommunikationsordnung genannt sind, werden, soweit sich noch verfügbar sind, als post- und teilnehmereigene Einrichtung betriebsfähig bereitgestellt und gegen gleiche Einrichtungen ausgewechselt.

§ 109 b

Gebühren für Mehrdiensteneinrichtungen in Telefonanlagen

(1) Für Mehrdiensteneinrichtungen in Telefonanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Mehrdiensteneinrichtung	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	MultiTel 1	42,10	864,00	7,90
2	MultiTel 2	68,40	1 501,00	13,20

(2) Anstelle der monatlichen Grundgebühren für die Instandhaltung teilnehmereigener Mehrdiensteneinrichtungen werden auf Antrag des Teilnehmers für die Instandhaltung von Fall zu Fall Gebühren nach Aufwand (§ 165 der Telekommunikationsordnung) erhoben.

(3) Wird für die Zeit der Instandhaltung eines teilnehmereigenen Gerätes nach Absatz 1 ein Ersatzgerät überlassen, so wird dafür eine einmalige Gebühr in Höhe von 1/25 der einmaligen Gebühren nach Absatz 1 erhoben.

(4) Auf Antrag des Teilnehmers kann eine instandsetzungsfähige teilnehmereigene Mehrdiensteneinrichtung gegen eine grundüberholte Mehrdiensteneinrichtung desselben Typs und der gleichen Ausstattung im Wege der Rückübereignung ohne eine Vergütung nach § 409 Abs. 2 der Telekommunikationsordnung ausgetauscht werden. Als einmalige Gebühr für die grundüberholte Mehrdiensteneinrichtung wird eine Gebühr in Höhe von 2/3 der Gebühr nach Absatz 1 erhoben.“

18. Dem § 114 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Auswechslung von Standardtelefonen (§ 117 Abs. 1 Nr. 1.1 der Telekommunikationsordnung und § 48 Abs. 1 Nr. 7) gegen Spezialtelefone, die im § 48 Abs. 1 genannt sind und anlässlich eines Entstörganges auf Antrag des Teilnehmers betriebsfähig bereitgestellt werden, werden keine Gebühren nach § 163 der Telekommunikationsordnung erhoben.“

Artikel 4

Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Telekommunikationsordnung

In Artikel 3 Nr. 12 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Telekommunikationsordnung vom 1. August 1988 (BGBl. I S. 1221) wird in der Übergangsvorschrift „Zu § 220 (Gebühren für besondere Wahlverbindungen)“ die Nummer 1 Buchstabe c wie folgt gefaßt:

„c) Als Mindestgebühren werden vom 1. April 1989 bis zum 31. März 1990 4 000 Gebühreneinheiten und vom 1. April 1990 bis zum 31. März 1991 3 000 Gebühreneinheiten zu 0,23 DM erhoben.“

Artikel 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1989 treten in Kraft:

Artikel 1 Nr. 27 und 41.

(3) Mit Wirkung vom 1. Februar 1989 treten in Kraft:

Artikel 1 Nr. 15, 17, 29, 30, 31 und 32, Artikel 2 Nr. 15 und 16, Artikel 3 Nr. 10 und 17.

(4) Am 1. April 1989 treten in Kraft:

Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd, Buchstabe d Doppelbuchstabe bb, Nr. 10, Artikel 2 Nr. 4 und 14, Artikel 3 Nr. 2, Nr. 3 Buchstabe c, Nr. 6 und 7.

Bonn, den 10. März 1989

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 11, ausgegeben am 16. März 1989

Tag	Inhalt	Seite
24. 2. 89	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Gersweiler/Schoeneck	250
9. 3. 89	Verordnung zu dem Protokoll vom 13. Februar 1987 über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation EUTELSAT <small>neu:180-38</small>	253
28. 2. 89	Bekanntmachung über die Grenzabfertigung nach der deutsch-französischen Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Neulauterburg/Lauterbourg	263
28. 2. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen	264
28. 2. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen	264
28. 2. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	265
28. 2. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	265
28. 2. 89	Bekanntmachung über die Änderung des Protokolls zum deutsch-türkischen Abkommen über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße	266
1. 3. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	266
1. 3. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Protokolle über Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	267
1. 3. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	267
6. 3. 89	Bekanntmachung über Gebührensätze und Tarife für das FS-Streckengebührensysteem nach dem Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“	268

Preis dieser Ausgabe: 5,70 DM (4,70 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,50 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Andere Vorschriften			
16. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 4184/88 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Kabeljau und Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> getrocknet, gesalzen oder in Salzlake (1989)	L 368/9	31. 12. 88
16. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 4185/88 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Früchte und Fruchtsäfte (1989)	L 368/12	31. 12. 88
16. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 4186/88 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte flachgewalzte Erzeugnisse des KN-Code ex 7226 10 91	L 368/24	31. 12. 88
16. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 4187/88 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 6 Gewichtshundertteilen	L 368/26	31. 12. 88
16. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 4188/88 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ferrophosphor (1989)	L 368/28	31. 12. 88
16. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 4189/88 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosilicium (1989)	L 368/30	31. 12. 88
16. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 4190/88 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosiliciummangan (1989)	L 368/32	31. 12. 88
16. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 4191/88 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) (1989)	L 368/34	31. 12. 88
16. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 4192/88 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Magnesiumqualitäten	L 368/36	31. 12. 88
21. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 4193/88 des Rates zur siebten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände	L 369/1	31. 12. 88
21. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 4194/88 des Rates über die zulässige Gesamtfangmenge für 1989 und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen	L 369/3	31. 12. 88
21. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 4195/88 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter norwegischer Flagge (1989)	L 369/38	31. 12. 88
21. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 4196/88 des Rates zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1989)	L 369/45	31. 12. 88
21. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 4197/88 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter schwedischer Flagge (1989)	L 369/47	31. 12. 88
21. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 4198/88 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Schwedens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1989)	L 369/54	31. 12. 88

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,70 DM (4,70 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite	vom
21. 12. 88 Verordnung (EWG) Nr. 4199/88 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber auf den Färøern registrierten Schiffen für 1989	L 369/56	31. 12. 88
21. 12. 88 Verordnung (EWG) Nr. 4200/88 des Rates zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in den Gewässern der Färøer fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1989)	L 369/63	31. 12. 88
21. 12. 88 Verordnung (EWG) Nr. 4201/88 der Kommission zur Festsetzung der im Fischwirtschaftsjahr 1989 geltenden Rücknahme- und Verkaufspreise für die Fischereierzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A, D und E der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates	L 370/1	31. 12. 88
21. 12. 88 Verordnung (EWG) Nr. 4202/88 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1989	L 370/9	31. 12. 88
21. 12. 88 Verordnung (EWG) Nr. 4203/88 der Kommission zur Festsetzung des Pauschalwerts für das Fischwirtschaftsjahr 1989 für die aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses dient	L 370/15	31. 12. 88
21. 12. 88 Verordnung (EWG) Nr. 4204/88 der Kommission zur Festsetzung einer Übertragungsprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse im Wirtschaftsjahr 1989	L 370/17	31. 12. 88
21. 12. 88 Verordnung (EWG) Nr. 4205/88 der Kommission zur Festsetzung des Betrags der Lagerprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1989	L 370/20	31. 12. 88
21. 12. 88 Verordnung (EWG) Nr. 4206/88 der Kommission zur Eröffnung von Zollkontingenten für das Wirtschaftsjahr 1989 für Fischereierzeugnisse aus Fangbeständen gemeinsamer, von natürlichen oder juristischen Personen Spaniens und anderer Länder gegründeten Unternehmen	L 370/22	31. 12. 88
21. 12. 88 Verordnung (EWG) Nr. 4207/88 der Kommission zur Aussetzung der bei der Direktanlandung in Portugal anzuwendenden Zölle auf frische Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Marokko von gemeinsamen Fischereiunternehmen zwischen natürlichen oder juristischen Personen Portugals und Marokkos für das Wirtschaftsjahr 1989	L 370/24	31. 12. 88
21. 12. 88 Verordnung (EWG) Nr. 4208/88 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrkontingente für Erzeugnisse, die den Vorschriften über die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen für Fischereierzeugnisse in Spanien und Portugal unterliegen, für das Wirtschaftsjahr 1989	L 370/25	31. 12. 88
21. 12. 88 Verordnung (EWG) Nr. 4209/88 der Kommission zur Festsetzung der voraussichtlichen Gesamteinfuhren der dem ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Fischereierzeugnisse für das Wirtschaftsjahr 1989	L 370/27	31. 12. 88